

Aktenzeichen: 2 AZB 20/80

LAG Schleswig-Holstein Beschluß des BAG vom 9. Februar 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 518 Abs. 2 Nr. 1, § 519 b; ArbGG § 77

Leitsätze:

Im Sinne des § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ist das angefochtene Urteil in der Berufungsschrift auch ohne Angabe des Verkündungsdatums dann genügend bezeichnet, wenn die Parteien und ihre Prozeßbevollmächtigten mit vollständigen Anschriften, die Parteistellung des Berufungsführers, das erstinstanzliche Gericht mit seinem Sitz sowie das Aktenzeichen erster Instanz richtig angegeben und in demselben Verfahren nicht mehrere Urteile (z. B. Teil- und Schlußurteile) ergangen sind (im Anschluß an BAG AP Nr. 17 und 35 zu § 518 ZPO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZB 20/80

4 Sa 353/80 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
9. Februar 1981 beschlossen:

Auf die Revisionsbeschwerde des Klägers
wird der Beschluß des Landesarbeits-
gerichts Schleswig-Holstein vom
21. November 1980 - 4 Sa 353/80 -
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur Entscheidung
über die Berufung und über die Kosten
des Revisionsbeschwerdeverfahrens an
das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Beklagte hat dem als Leiter ihrer Niederlassung in A beschäftigten Kläger mit Schreiben vom 27. Dezember 1979 fristgemäß zum 31. Mai 1980 gekündigt und ihn mit sofortiger Wirkung seiner Stellung als Niederlassungsleiter enthoben. Gegen beide Maßnahmen wehrt sich der Kläger mit seiner Feststellungsklage, die unter dem Aktenzeichen 5 Ca 1043/80 beim Arbeitsgericht Lübeck anhängig gewesen ist. Zwischen den Parteien ist kein weiterer Arbeitsgerichtsprozeß geführt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses am 9. September 1980 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten vom 6. Oktober 1980, eingegangen beim Landesarbeitsgericht am 7. Oktober 1980, Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift bezeichnet die Parteien und ihre Prozeßbevollmächtigten jeweils mit vollständiger Anschrift und lautet weiter wie folgt:

"Ich vertrete den Kläger. Gegen das Urteil
5 Ca 1043/80 des Arbeitsgerichts Lübeck
lege ich hiermit

Berufung

ein."

Das angefochtene Urteil lag der Rechtsmittelschrift nicht bei. Das Landesarbeitsgericht hat die Akten mit Verfügung vom 7. Oktober 1980, die am folgenden Tag ausgeführt worden ist, beim Arbeitsgericht Lübeck angefordert. Sie sind am 16. Oktober 1980 beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 21. November 1980 die Berufung als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Es vertritt die Ansicht, die Berufungsschrift enthalte nicht die nach § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO erforderliche eindeutige Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet ist, weil sein Verkündungsdatum nicht angegeben worden sei und auch nicht auf andere Weise innerhalb der Berufungsfrist habe festgestellt werden können.

II. Die nach § 77 ArbGG in Verb. mit § 519 b Abs. 2 ZPO zulässige Revisionsbeschwerde des Klägers ist begründet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, die Berufungsschrift entspreche wegen der fehlenden Angabe des Verkündungsdatums nicht der gesetzlichen Form.

1. Nach § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO muß die Berufungsschrift das Urteil bezeichnen, gegen das sich die Berufung richtet. Dies hat den Sinn, dem Gericht wie auch dem Rechtsmittelgegner Gewißheit zu verschaffen, welches Urteil angefochten werden soll. Deshalb kommt es im einzelnen nicht darauf an, in welcher Weise die angefochtene Entscheidung bezeichnet wird. Notwendig ist allein, daß aufgrund der Angaben in der Rechtsmittelschrift oder sonstiger innerhalb der Berufungsfrist beigebrachter Unterlagen die Identität des angefochtenen Urteils unzweifelhaft feststeht. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs sowie der allgemeinen Meinung im Schrifttum (vgl. BAG AP Nr. 26 und 35 zu § 518 ZPO [zu II 1 bzw. 1 der Gründe]; BGH LM Nr. 10 zu § 518 ZPO und MDR 1978, 308 sowie die Literaturnachweise in BAG AP Nr. 35 aaO).

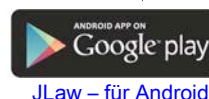
Zu Unrecht beruft sich das Landesarbeitsgericht für seine Ansicht, die Angabe des Verkündungsdatums sei im Streitfall unerläßlich, auf die Entscheidung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 7. November 1972 (AP Nr. 17 zu § 518 ZPO m. krit. Anm. v. Mes). In dem dortigen Fall hatte der Berufungsführer das erstinstanzliche Gericht noch nicht einmal mit seinem Sitz bezeichnet, sondern sich darauf beschränkt, nur das Aktenzeichen und das Zustellungsdatum eines Urteils "des Arbeitsgerichts" anzugeben. Diesem Fall ist die allein fehlende Angabe des Verkündungsdatums des im übrigen nach Aktenzeichen und erkennendem Gericht genau bezeichneten Urteils nicht gleichzustellen. Der Erste Senat hat zwar zunächst ausgeführt, zur Bezeichnung des angefochtenen Urteils gehöre vor allem auch die Benennung des Gerichts, das das Urteil erlassen habe, ferner auch die Angabe des Verkündungsdatums. Er hat aber anschließend ausdrücklich auch Fälle für denkbar erachtet, in denen das angefochtene Urteil zwar innerhalb der Rechtsmittelfrist nicht so deutlich bezeichnet werde,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sich dessen Identität aber ohne jeden Zweifel aus dem übrigen Inhalt der Rechtsmittelschrift ergebe. Auch dann sei dem Formerfordernis des § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO genügt. Eine solche Bestimmung des angefochtenen Urteils scheiterte in dem dortigen Fall daran, daß die Berufungsschrift nicht mit genügender Deutlichkeit erkennen ließ, welches Gericht das angefochtene Urteil erlassen hatte. Auch nach dieser Entscheidung ist somit die Angabe des Verkündungsdatums kein unabdingbares Erfordernis für die Bezeichnung des angefochtenen Urteils im Sinne des § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die angezogene Entscheidung beruht damit nicht auf dem zuvor erwähnten zusätzlichen Erfordernis der Angabe des Zustellungsdatums. Es ist deshalb keine Anfrage an den Ersten Senat erforderlich, ob er an seiner Auffassung festhält, und wegen fehlender Divergenz auch keine Anrufung des Großen Senates nach § 45 Abs. 2 Satz 1 ArbGG

2. Im Streitfall konnte aufgrund der Angaben in der Berufungsschrift sowohl der Rechtsmittelgegner als auch das Berufungsgericht eindeutig feststellen, gegen welches Urteil sich die Berufung richtete. Der BGH (LM aaO) hält bereits in der Regel die richtige Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, das das Urteil erlassen hat, für ausreichend, wenn zwischen den Parteien nur ein Rechtsstreit anhängig ist. Dies war vorliegend der Fall. Da die Berufungsschrift zusätzlich noch die Angabe des Aktenzeichens des Arbeitsgerichts enthielt, war nicht nur für die Beklagte nach Zustellung der Berufungsschrift unzweifelhaft, gegen welches Urteil sich die Berufung richtete. Entgegen der Ansicht des angefochtenen Beschlusses war das auch für das Berufungsgericht deutlich erkennbar. Es konnte aufgrund dieser Angaben tätig werden und die Vorakten anfordern, wie dies auch noch am Tage des Eingangs der Berufungsschrift verfügt wurde. Ohne Mitteilung des Verkündungsdatums wäre die Identität des angefochtenen Urteils nur dann fraglich geworden, wenn in demselben Verfahren erster Instanz mehrere Urteile (etwa Teil- und Schlußurteil; vgl. dazu BGH MDR 1978, 308) ergangen wären.

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts bestand im Streitfall wegen der fehlenden Angabe des Verkündungsdatums



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

auch nicht die Gefahr der Erteilung eines unrichtigen Rechtskraftzeugnisses. Nach § 706 Abs. 1 ZPO darf dieses Zeugnis nur aufgrund der Prozeßakten, also nur von der Geschäftsstelle des Gerichts ausgestellt werden, bei dem sich die Akten befinden (vgl. BAG AP Nr. 35 zu § 518 ZPO [zu 2 der Gründe]). Grundlage hierfür ist für die Geschäftsstelle der unteren Instanz das Notfristzeugnis (§ 706 Abs. 2 ZPO) der höheren Instanz. Wenn die Rechtsmittelschrift wie im Streitfall auch ohne Angabe des Verkündungsdatums objektiv zweifelsfrei erkennen läßt, welches Urteil angefochten wird, besteht keine erhöhte Gefahr, daß vor dem Eingang der Akten beim Rechtsmittelgericht deren Geschäftsstelle ein unrichtiges Notfristzeugnis und daraufhin die Geschäftsstelle der unteren Instanz ein unrichtiges Rechtskraftzeugnis erteilen könnte. Diese Gefahr wird durch die bei allen Gerichten geführten Register und Namensverzeichnisse ausgeschlossen.

3. Da der Kläger eine in dem erörterten Punkt formgerechte Berufung eingelegt hat, die auch im übrigen zulässig ist, war der Beschluß des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu überlassen ist.

gez.: Hillebrecht Triebfürst Dr. Weller

